

Va



...eller mit Schreibmaschine auszufüllen:  
 / Adressat / Tel.-Nr. / Fax-Nr.

Firma  
 Holztransporte  
 Tel. /  
 Fax /  
 Verantwortl. Disponent:

Behörde: Landkreis  
 Dienstgebäude:  
 Fachdienst: Verkehrswesen  
 Sachbearbeiter: Herr  
 Zimmer:  
 Tel.-Dw.: Fax-Nr.:  
 E-Mail:  
 Tsp.-Nr.: Datum: 02.2008

**Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr/ über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten**

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44,46 und 47 StVO eine  Einzel-  Dauer-

**X Erlaubnis** gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum und/oder Schwervertransporten; die erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO lag(en) der Erlaubnisbehörde vor.

**X Ausnahmegenehmigung** gem. §46 Abs. 1 Nr. 2 + 5 StVO zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen für die Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge

Für die Zeit vom <b>15.02.2008</b>		bis einschließlich <b>14.02.2011</b>		Fahrten (Anzahl) <b>div</b>		Konvoi <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Zahl der Fahrzeuge <b>1</b>				
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle) <b>Lagerplätze im Wald</b>												
nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle) <b>Sägewerk, Holzverarbeitungsbetriebe, Bahnhöfe, Häfen</b>												
Kraftfahrzeug-Art <b>LKW für Langmaterial</b>			Ladung <b>Rundholz / gem. § 70 StVZO – unteilbare Ladung )</b>									
Anhängers-Art <b>SANH für Langmaterial</b>												
Kennzeichen		Kraftfahrzeug				Anhängers						
Gesamt-		länge		breite		höhe		Transporthöhe absenkbar auf		gewicht (tatsächlich)		
Leerfahrt		<b>18,75</b>		<b>2,55</b>		<b>4,00</b>				Zugfahrzeug      Anhänger		
Lastfahrt		<b>18,75 &gt; 25,00</b>		<b>2,55</b>		<b>4,00</b>				<b>40 t</b>		
<b>Ladung ragt nach hinten 5,00 m über das Fahrzeug hinaus</b>												
Achsfolge	1.Achse	2.Achse	3.Achse	4.Achse	5.Achse	6.Achse	7.Achse	8.Achse	9.Achse	10.Achse	11.Achse	12.Achse
Achslast in t												
Achsabstand in cm												
Räder je Achse												
Reifen- / Doppelreifenbreite der maximalen Achslast 0 cm						Spurweite 0 cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen						
Fahrtweg / Geltungsbereich <b>Der Geltungsbereich ist auf das Land Niedersachsen und auf Fahrten zum Einschlagort ( Wald ) zum Holzverarbeitungsbetrieb ( Sägewerk ) beschränkt.</b> <b>Das Beförderungsgebiet angrenzender Länder erstreckt sich auf einen Umkreis von 150 km um den Regelmäßigen Standort.</b>												

...eller mit Schreibmaschine auszufüllen

...ungen

Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V. 4 / Nr. III. 4 VwV u § 29 Abs. 3 / § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind,

eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.

2. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten,

eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrtsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.



ja

nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung)

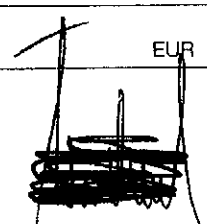
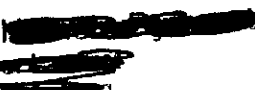


II. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines anderen, ist eine Vollmacht diesem Antrag beizufügen.

**Erklärung zur Haftung**

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum  12. FEB. 2008	Firmenstempel
Unterschrift 	

**Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung:** Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich dem Antragsteller, der von ihm vertretenen Person bzw. dem Unternehmen wie folgt erteilt:

<b>Nur von der Behörde auszufüllen</b>		
Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise (Seite 1 - Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides.		) und die beiliegende
Fahrtweg:	<input checked="" type="checkbox"/> wie beantragt genehmigt	<input type="checkbox"/> geändert (siehe besondere Anlage)
Geltungsdauer:	<input checked="" type="checkbox"/> wie beantragt	<input type="checkbox"/> von _____ bis einschließlich _____
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit Nr. 263 und Nr. 264 des Gebührentarifs.		
Gebühren	Auslagen	Gesamtbetrag
235,- EUR	 EUR	235,- EUR
Behörde	Datum, Unterschrift	Dienststempel
Landkreis 	14. FEB. 2008 	

Anlageblatt 1 zur Ausnahmegenehmigung Nr. ~~1000-02-000003~~ vom 14.02.2008;  
~~1000-02-000003~~ Holztransporte, ~~1000-02-000003~~

Allgemeine Auflagen:

1. Der Bescheidinhaber hat unmittelbar vor Transportbeginn zu prüfen,
  - ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und Gewichte, insbesondere die vorgeschriebene bzw. genehmigte Höhe eingehalten werden und
  - ob der genehmigte Transportweg für die Durchführung des Transportes tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straße und Brücke, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen). Bei Überhöhe ist die Prüfung zusätzlich in Bezug auf das Lichtraumprofil und Freileitungen vorzunehmen.
2. Um sicherzustellen, dass die Auflagen eingehalten werden können, muss während des gesamten Transportes eine sachkundige Person anwesend sein, die der deutschen Sprache mächtig ist.
3. Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen und in geeigneter Weise zu sichern.
4. Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkB1. 1974 S.2), zuletzt geändert am 04.01.1983 (VkB1.1983 S.23) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.
5. Eine gültige Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist während des Transportes im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Soweit ein privates Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage vorgeschrieben ist, ist eine Kopie der für das rückwärtige Signalbild einschließlich der Wechselverkehrszeichenanlage erteilten Freigabebescheinigung des Bundesministeriums für Verkehr nebst des dazugehörigen Prüfberichtes der Bundesanstalt für Straßenwesen im Begleitfahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Weitere Auflagen:

6. Langholzfahrzeuge müssen den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen vom 13.03.1979 (VkB1.S.116) entsprechen. Der Nachläufer muss mit mindestens 2 Achsen und einer automatischen Lenkung ausgestattet sein.
7. Ragt die Ladung mehr als 3 m nach hinten oder mehr als 4 m über die letzte Achse hinaus, so ist am hinteren Ende der Ladung - soweit dies nicht möglich ist, bis zu 1 m nach vorne versetzt - eine rot-weiß gestreifte Tafel mit der Aufschrift

### **"Achtung! Ladung schert aus!"**

in etwa 1 m Höhe anzubringen. Außerdem ist, da nach § 17 Abs.1 Satz 2 StVO und § 49 a Abs.1 Satz 4 StVZO Beleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sein dürfen, die gesamte rückwärtige Beleuchtungsanlage des Anhängers (Schlussleuchten, Rückstrahler, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger) zu wiederholen; dies geschieht zweckmäßig in Verbindung mit der vorgenannten Warntafel.

#### **8. Benutzung bestimmter Straßen:**

Die Benutzung von Autobahnen, Bundesstraßen samt ihrer Ortsdurchfahrten und anderen Straßen mit erheblichem Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften ist von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 09.00 Uhr und an den übrigen Wochentagen von 06.00 Uhr bis 08.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr verboten.

Die Benutzung der Autobahnen ist vom 01. Juli bis 31. August sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach nur von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr erlaubt.

9. Die Nichtbeachtung der vorgenannten Auflagen führt zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis.
10. Der Erlaubnisbehörde sind Unfälle bei der Durchführung des Transportes anzuzeigen, und zwar unter Angabe der Polizeidienststelle, die den Unfall aufgenommen hat.
11. Bei Schwierigkeiten im Zuge des Fahrweges ist die örtliche Polizei hinzuzuziehen.

#### Hinweise:

1. Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der im Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkung und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.
2. Im übrigen sind die Bestimmungen der StVZO und der StVO zu beachten. Soweit von weiteren Vorschriften als mit dieser Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung bewilligt, abgewichen werden soll, sind entsprechende Anträge bei der Verkehrsbehörde zu stellen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.